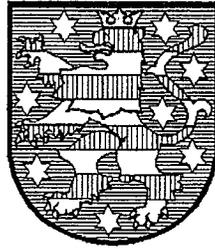


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn .
2. der Frau
3. des Kindes
4. des Kindes
5. des Kindes
6. des Kindes

zu 3 bis 6:  
gesetzlich vertreten durch die Eltern  
Anschrift zu 1 bis 6:

**- Kläger -**

zu 1 bis 6 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

wegen  
Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

ohne mündliche Verhandlung am **29. März 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern den subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. und 29.06.2019 werden aufgehoben, soweit sie dem entgegenstehen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

##### **I.**

1. Der am 01.01.1981 in Chel Miati geborene Kläger zu 1. ist afghanischer Staatsbürger, ledig, gehört sowohl zur Volksgruppe der Tadschiken als auch der Paschtunen und ist islamisch-sunnitischen Glaubens. Die am 01.01.1985 in Laghman geborene Klägerin zu 2. ist afghanische Staatsbürgerin, ledig, gehört zur Volksgruppe der Paschtunen und ist islamisch-sunnitischen Glaubens. Die Kläger zu 1. und 2. sind nicht miteinander verheiratet, leben aber mit den vier gemeinsamen minderjährigen Kindern im Alter von 2 bis 11 Jahren, den Klägern 3. bis 6., im gemeinsamen Haushalt.

Die Kläger reisten gemeinsam am 28.11.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 18.12.2019 einen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung am 11.02.2020, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gaben sie zu Protokoll, dass der Kläger zu 1. als Bodyguard für eine afghanische Parlamentsabgeordnete tätig war. Als deren Ehemann getötet worden sei, habe sich diese mit ihren Kindern ins westliche Ausland begeben. Die Familie des getöteten Ehemannes habe dann den Kläger zu 1. unter Druck gesetzt, dass dieser den Aufenthaltsort der Abgeordneten verrate und dafür Sorge, dass diese mit den Kindern zur Familie des getöteten Ehemannes zurückkehre. Dabei wurde auch eine Entführung der Kläger zu 3. bis 6. angedroht, sollte sich der Kläger zu 1. weigern. Eines Tages sei der Kläger zu 1. von Unbekannten zusammengeschlagen worden, konnte aber durch lautes Schreien Nachbarn herbeirufen, weshalb die Angreifer von ihm abgelassen hätten. Probleme mit den Taliban hätten die Kläger nicht gehabt.

2. Mit angegriffenen Bescheiden vom 25.06.2019 und 29.06.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), des subsidiären Schutzes (2.) und eines Abschiebeverbotes (3.) ab. Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung nach Afghanistan angedroht (4.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (5.). Die Bescheide, auf deren Begründung Bezug genommen wird, wurden den Klägern ausweislich der Zustellungsurkunde am 06.07.2019 und am 17.07.2019 zugestellt.

## II.

Gegen diese Bescheide erhoben die Kläger am 08.07.2019 und 21.07.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen mit dem Antrag

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihrer Bescheide vom 25.06.2019 und 29.06.2019 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich Afghanistan nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholten und vertieften sie ihr Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 25.01.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Beschluss vom 25.01.2021 wurden beide Klageverfahren zur gemeinsamen Entscheidung verbunden (§ 93 S. 1 VwGO).

Mit Schreiben vom 25.02.2021 und vom 26.02.2021 erklärten sich die Beklagte und die Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 24.03.2021, auf welchen Bezug genommen wird, bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (2 Bände, elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Afghanistan (Stand 01.03.2021). Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten auf diese verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist zudem zwar hinsichtlich des Haupt- und des ersten Hilfsantrages unbegründet, aber hinsichtlich des zweiten Hilfsantrages begründet. Die Bescheide der Beklagten vom 25.06.2019 und vom 29.06.2019 sind rechtmäßig und verletzen die Kläger nicht in ihren Rechten. Die Kläger haben zwar nach der Sach- und Rechtslage zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts

(§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) weder einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG anerkannt zu werden, noch, dass ihnen der subsidiäre Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt wird, jedoch liegen die Voraussetzungen für ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vor (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, da kein Verfolgungsgrund ersichtlich ist.
  - a. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und keiner der Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG vorliegt. Die Flüchtlingseigenschaft des § 3 AsylG setzt damit eine Verfolgungshandlung im Sinne einer Menschenrechtsverletzung (§ 3a AsylG) voraus, die von bestimmten Akteuren (§ 3c AsylG) ausgehen muss und auf bestimmten Verfolgungsgründen (§ 3b AsylG) beruht.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die oben genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich drohen. Ob eine Gefahr i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 AsylG droht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung festzustellen. Der bei der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf eine tatsächliche Gefahr ab (vgl. EGMR, U. v. 28.02.2008 – 37201/06 –, juris, Os Nr. 2); was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (VG München, U. v. 10.05.2017 – M 17 K 17.31308 –, juris, Rn. 19, m.w.N.). Eine solche beachtliche, d. h. überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, juris, Rn. 32). Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich damit nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten

Ereignisses; ebenso ist die Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (VGH BW, U. v. 06.03.2012 – A 11 S 3070/11 –, juris, Rn. 17).

Es ist dabei Sache des jeweiligen Schutzsuchenden darzulegen, dass in seinem Falle die tatsächlichen Grundlagen für eine Schutzgewährung, insbesondere also ein Verfolgungsschicksal und eine (noch) anhaltende Gefährdungssituation gegeben sind. Eine Glaubhaftmachung derjenigen Umstände, die den eigenen Lebensbereich des Asylbewerbers betreffen, erfordert insofern einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und nicht wechselnden Tatsachenvortrag, der geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen, und der auch mit den objektiven Umständen in Einklang zu bringen ist. Der Asylsuchende hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 – 9 B 405/89 –, juris, Rn. 8; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 – 3 KO 222/09 –, juris, Rn. 44).

Zu Gunsten eines vorverfolgt ausgereisten Asylbewerbers gilt nach Art. 4 Abs. 4 Anerkennungsrichtlinie die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 – 2 KO 185/09 –, juris, Rn. 48). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, juris, Rn. 17).

- b. Gemessen an diesem Maßstab sind die Kläger keine Flüchtlinge im Sinne von § 3 AsylG, da kein Verfolgungsgrund ersichtlich ist.
2. Den Klägern steht jedoch ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu.

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt u.a. Folter oder unmenschliche oder ernied-

rigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG). Unter letzterer sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt, AuslR, 12 Aufl. 2018, § 60 AufenthG Rn. 35).

Für die Feststellung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 AsylG gelten nach § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend. Gemäß § 3c AsylG muss die Gefahr demnach nicht zwingend vom Staat ausgehen (Nr. 1). Der Schutz entfaltet sich ebenso gegenüber Gefahren, die von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die unter Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-  
nermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden zu bieten (Nr. 3).

Ob eine Gefahr i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG besteht, ist im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu beurteilen. Der für der Eintrittswahrscheinlichkeit zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab (vgl. EGMR, U. v. 28.02.2008 - 37201/06 -, juris, Os Nr. 2); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (VG München, U. v. 10.05.2017 - M 17 K 17.31308 -, juris, Rn. 19). Eine solche beachtliche, d.h. überwiegende Wahrscheinlichkeit, besteht, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32). Neben der beachtlichen Wahrscheinlichkeit muss im Rahmen des subsidiären Schutzes die Konkretheit der Gefahr als zusätzliches Element vorliegen (BVerwG, B. v. 17.04.2008 - 10 B 28/08 -, juris, Rn. 6). Diese ist gekennzeichnet durch eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation (VGH Baden-Württemberg, U. v. 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris, Rn. 17; VG München, U. v. 28.07.2017 - M 17 K 17.31277 -, juris, Rn. 17).

- a. Den Anhörungen der Kläger ist zu entnehmen, dass für sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die begründete Gefahr besteht, alsbald nach einer Rückkehr nach Afghanistan dort den von

ihnen zu befürchtenden ernsthaften Schaden zu erleiden, nämlich, dass die Kläger 3. bis 6. entführt werden, um den Kläger zu 1. unter Druck zu setzen, dass dieser den Aufenthaltsort seiner ehemaligen Arbeitgeberin offenbart. Die Kläger 1. und 2. haben zudem die Gefahr zu befürchten, von der Familie der ehemaligen Arbeitgeberin des Klägers zu 1. angegriffen und verletzt zu werden. Hierin liegt eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG. Dabei ist auch zu beachten, dass ihnen mit dem Angriff auf den Kläger zu 1. bereits ein solcher von der Familie der ehemaligen Abgeordneten angekündigter Angriff widerfahren ist. Von dieser den Klägern drohenden Gefahr ist aus Sicht des Gerichts auch noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsstreits auszugehen. Hierfür spricht, trotz des mittlerweile vergangenen Zeitraums, dass die Familie der Abgeordneten selbst nach einem Umzug der Kläger nicht von diesen abließ und die Kläger nicht nur telefonisch, sondern auch mit einem physischen Angriff unter Druck setzte. In den Augen des Gerichts wird hieran der besondere Verfolgungswille, der sich über einen nicht unerheblichen zeitlichen und örtlichen Horizont hinaus manifestierte, deutlich. Aus diesen Gründen ist diese Gefahr in den Augen des Gerichts auch konkret im Sinne der oben angeführten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und den Klägern daher die Rückkehr unzumutbar.

Die Angreifer stellen einen nichtstaatlichen Akteur im Sinne der § 4 Abs. 3, 3c AsylG dar, von dem die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Gefahr ausgeht, da der afghanische Staat nicht in der Lage ist, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. hierzu auch VG Hamburg, U. v. 10.09.2014 - 10 A 477/13 -, juris Rn. 57): Das Justizsystem funktioniert in Afghanistan nur sehr eingeschränkt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 4; vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Es herrscht ein Klima der Straflosigkeit (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Der Islamvorbehalt in der Verfassung, tradierte Moralvorstellungen, Einflussnahmemöglichkeiten durch Verfahrensbeeteiligte und Unbeteiligte sowie Zahlungen von Bestechungsgeldern verhindern Entscheidungen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in weiten Teilen des Justizsystems (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 4; vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6 f.). Auch innerhalb der Polizei ist Korruption, Machtmissbrauch und Erpressung ortstypisch (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29, vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blut-

fehde, v. 07.06.2017, S. 6; www.deutschlandfunk.de, Hauptursache der schlechten Sicherheitslage, v. 14.06.2017). Hinzu kommen Probleme bei der Ausbildung (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Korruption ist im gesamten Justizwesen weit verbreitet, insbesondere im Zusammenhang mit strafrechtlicher Verfolgung und Freilassungen aus dem Gefängnis (Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Zielen Rachehandlungen wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr nur auf den „Täter“ ab oder können auch andere Mitglieder seiner Familie zum Ziel werden?; 2) Möglichkeit, bei staatlichen Stellen um Schutz vor Rachehandlungen anzusuchen, v. 23.02.2017, S. 7; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde, v. 07.06.2017, S. 6). Auch die Angst vor Strafaktionen durch religiöse Extremisten führt zu polizeilicher Zurückhaltung (ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D, v. 06.2016, S. 13 f.) und auch der Justiz (vgl. ZAR 5-6/2017, Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, S. 199). Zudem ist das Justizwesen unterfinanziert und personell unterbesetzt (SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Auf lokale Machthaber ohne staatliche Befugnisse hat die Zentralregierung zudem kaum Einfluss (vgl. auch Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 4) und kann sie nur begrenzt kontrollieren bzw. ihre Taten untersuchen und verurteilen, so dass Sanktionen häufig ausbleiben (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 17; vgl. auch SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15). Täter von Menschenrechtsverletzungen werden selten zur Rechenschaft gezogen (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 29). In ländlichen Gebieten zeigen sich dabei deutlich mehr Schwächen als in städtischen (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, v. 19.04.2016, S. 28; SFH, Afghanistan Update: Die aktuelle Sicherheitslage, S. 15; ACCORD, Dokumentation des Expertengesprächs mit T. R. und M. D. v. 06.2016, S. 17). Die mangelnde Fähigkeit des afghanischen Staates zum Schutz von Zivilpersonen, auch von einflussreichen und wohlhabenden, wird auch aus der allgemeinen derzeitigen Sicherheitssituation in Afghanistan deutlich. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand Juli 2020 (vom 16.07.2020, S. 17 unter Verweis auf UNAMA-Berichte) gab es in Afghanistan im Jahr 2019 10.932 zivile Opfer, davon 3.403 Tote (-5 % gegenüber dem Jahr 2018).

- b) Die Kläger können für sich darüber hinaus derzeit nirgendwo außerhalb ihrer Heimatregion eine zumutbare Existenz in Afghanistan aufbauen.

Nach § 3e Abs. 1 AsylG i. V. m. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG, die Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie umsetzen, wird einem Ausländer subsidiärer Schutz nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keiner Gefahr eines ernsthaften Schadens ausgesetzt ist oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Es kann nicht angenommen werden, dass die Kläger derzeit in einer der für eine Neuansiedlung ernsthaft in Betracht kommenden Großstädte (Kabul, Herat und Masar-e Sharif) oder einem anderen als interne Schutzalternative in Betracht kommenden Ort in Afghanistan seinen Lebensunterhalt in einer Weise sichern könnten, welche es vernünftigerweise erwarten ließen, dass sie sich dort niederlassen.

Ob vernünftigerweise erwartet werden kann, sich an einem anderen Ort als interne Schutzalternative niederzulassen, bedarf der Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung objektiver Gesichtspunkte und subjektiver Umstände. Die objektiven Umstände umfassen insbesondere die wirtschaftlichen und humanitären Verhältnisse einschließlich der Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage am Ort des internen Schutzes (VGH BW, U. v. 16.10.2017 – A 11 S 512/17 –, juris Rn. 80). Es sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, wie der Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, wobei auch Rückkehrhilfen in den Blick zu nehmen sind (vgl. VGH BW, ebd.; BayVGH, U. v. 23.03.2017 – 13a B 17.30030 –, juris Rn. 23; VG Berlin, U. v. 19.09.2019 – 31 K 397.19 A –, juris Rn. 31).

Dabei ist der Zumutbarkeitsmaßstab nicht mit dem Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existentiellen Notlage gleichzusetzen (vgl. BVerwG, U. v. 29.05.2008 – 10 C 11.07 –, juris Rn. 35, und vom 31.01.2013 – 10 C 15.12 –, juris Rn. 20). Eine Existenzsicherung muss am Ort des internen Schutzes zumindest soweit gegeben sein, dass der Betroffene auf Basis der dortigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet. Interner Schutz scheidet daher jedenfalls aus, wenn die Situation am vermeintlichen Schutzort einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK bedeuten würde (vgl. VGH BW, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, juris Rn. 32). Hingegen bedeutet das Fehlen eines solchen Verstoßes nicht automatisch, dass die Voraussetzungen des § 3e AsylG erfüllt sind (ebenso für Anforderungen oberhalb der Schwelle des Existenzminimums: Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 3eAsylG Rn. 3; VG Bremen, U. v. 30.01.2020 –

5 K 693/17-, juris). Das Kriterium der Zumutbarkeit, nämlich die Frage, ob vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sich ein Ausländer am Ort des internen Schutzes niederlässt, ist im Rahmen dieser Norm nicht mit dem Fehlen einer Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK gleichzusetzen (BayVGH, U. v. 08.11.2018 – 13a B 17.31960 –, juris Rn. 54; OVG NRW, Urt. v. 26.08.2014 – 13 A 2998/11.A –, juris Rn. 190; HessVGH, U. v. 25.08.2011 – 8 A 1657/10.A –, juris Rn. 9; so auch noch VGH BW, B. v. 08.08.2018 – A 11 S 1753/18 –, juris Rn. 22, anders nunmehr U. v. 29.11.2019 – A 11 S 2376/19 –, LS, juris). Um von einer zumutbaren innerstaatlichen Fluchtalternative sprechen zu können, reicht es deshalb nicht aus, dem Asylantragsteller entgegen zu halten, dass er in diesem Gebiet keine Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erwarten hat. Es muss ihm vielmehr möglich sein, im Gebiet des internen Schutzes nach anfänglichen Schwierigkeiten Fuß zu fassen und dort ein Leben ohne unbillige Härten zu führen, wie es auch andere Landsleute führen können (vgl. VG Bremen, U. v. 30.01.2020 – 5 K 693/17 –, Rn. 39 - 41, juris, unter Hinweis auf: Öst.VGH, E. v. 23.01.2018 – Ra 2018/18/0001 [ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018180001.L00] –, Rn. 23).

Ein verfolgungssicherer Ort soll nach der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts erwerbsfähigen Personen ein hinreichendes wirtschaftliches Existenzminimum in aller Regel dann bieten, wenn sie dort, sei es durch eigene, notfalls wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können. Nicht zumutbar sind hingegen die entgeltliche Erwerbstätigkeit für eine kriminelle Organisation, die in der fortgesetzten Begehung von oder Teilnahme an Verbrechen besteht (vgl. BVerwG, U. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 - juris). Aus dem Kriterium des „Niederlassens“ ist indes darauf zu schließen, dass die Verbindung zur Aufnahme-region und die Sicherung der dortigen Existenz dauerhaft sein müssen. Dementsprechend begründet die Möglichkeit, auf absehbare Zeit allein prekäre Erwerbsmöglichkeiten von nur kurzer Dauer zu finden, keine zumutbare Existenzmöglichkeit (VG Bremen U. v. 30.01.2020, a.a.O.). Ebenso muss die Möglichkeit zur Erlangung einer Unterkunft bestehen, die von einer gewissen Dauer und Verstetigung ist, um von einem Niederlassen sprechen zu können.

Es kann jedoch derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger sich woanders in Afghanistan eine Existenz würde aufbauen können, wo es ihnen mithin zumutbar wäre, diesen internen Schutz in Anspruch zu nehmen:

Die Lebensverhältnisse in Afghanistan, die generell als schlecht bezeichnet werden müssen, stellen sich für Rückkehrer derzeit wie folgt dar: Afghanistan ist eines der ärmsten Länder der Welt. Mehr als die Hälfte der Einwohner des Landes lebt in Armut. Die Lebensbedingungen sind nicht nur wegen des in weiten Teilen des Landes herrschenden kriegerischen Konflikts hart, sondern auch aufgrund der klimatischen Bedingungen, deren Unwägbarkeiten die Landwirtschaft, von der große Teile der Bevölkerung abhängig sind, weitgehend schutzlos ausgeliefert ist. 80 % der Armen leben auf dem Land. Die Armut, die gleichwohl auch unter der Stadtbevölkerung herrscht, konzentriert sich auf die Zentren, die Hauptansiedlungsorte für Migranten sind, darunter Kabul, Herat und Mazar-e Sharif, weil Rückkehrer und Binnenvertriebene im Vergleich zur ansässigen Bevölkerung schwierigere Ausgangsbedingungen haben und die Aufnahmekapazitäten der Städte in verschiedener Hinsicht erschöpft sind. Aus dem Ausland zurückkehrende Afghanen und Binnenvertriebene verschärfen den Wettbewerb um Arbeitsplätze, Wohnraum und Ressourcen gerade in den Gebieten, die aufgrund ihrer vergleichsweise guten wirtschaftlichen Lage den Betroffenen attraktiv erscheinen. Außerhalb Kabuls und der Provinzhauptstädte ist die Infrastruktur für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse oft unzureichend. Die Grundversorgung ist insbesondere dort problematisch. Die medizinische Versorgung ist für Afghanen zwar kostenlos, Verfügbarkeit und Qualität des staatlichen Gesundheitswesens sind jedoch begrenzt. In den Städten gibt es eine ausreichende Anzahl an Krankenhäusern und Kliniken. Es existieren private Krankenhäuser, die jedoch mit entsprechenden Kosten verbunden sind. Daher ist die Qualität der Gesundheitsbehandlung von den finanziellen Mitteln der Betroffenen abhängig. Die häufigste Einkommensquelle für Rückkehrer sind Hilfsarbeiten, für die keine besondere Qualifikation erforderlich ist. Viele betätigen sich in der Schattenwirtschaft und sind als Tagelöhner tätig. Rückkehrer berichten häufig davon, dass die Arbeitssuche eine ihrer größten Sorgen sei. Zuletzt galt dies für zwischen etwa einem Viertel und einem Drittel der Migranten in Afghanistan. Das deutet einerseits auf erhebliche Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche hin, lässt aber auch den Schluss zu, dass etwa 66 bis 75 % der Migranten durchaus Beschäftigung finden, wenn auch instabile, von geringem Niveau und gegen schlechte Bezahlung.

Die in größeren Städten Afghanistans, etwa Kabul, Herat oder Mazar-e-Sharif herrschenden Verhältnisse setzen damit ein erhebliches Maß an Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität von Neuankömmlingen voraus. Personen mit besonderen Einschränkungen wird die Befriedigung ihrer existentiellen Bedürfnisse nicht möglich sein. Für afghanische Rückkehrer und Binnenmigranten, die weder über eigene finanzielle Ressourcen noch über Unterstützung durch ein familiäres oder sonstiges soziales Netzwerk verfügen, hängen die Möglichkeiten, sich niederzulassen, Geld zu verdienen und so Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygiene und medizinische Versorgung auf bescheidenem Niveau zu gewährleisten, insgesamt von der individuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen ab, die erforderlich ist, um auf dem umkämpften Markt der Arbeitsmöglichkeiten und Unterkünfte bestehen zu können (ausführlich: VGH Mannheim, U. v. 29.10.2019 – A 11 S 1203/19 –, Rn. 24 - 92, juris).

Diese Einschätzung bezieht insbesondere auch die Auswirkungen der sich auch in Afghanistan ausbreitenden weltweiten Pandemie ein, die nach Auffassung des Gerichts nach wie vor für alleinstehende gesunde Rückkehrer eine andere Bewertung der Existenzbedingungen zur Folge hat:

Aktuell sind laut OCHA (Strategic Situation Report: Covid-19 Nr. 88 v. 31.12.2020) 51.526 Personen positiv auf COVID-19 getestet worden, 2.188 Personen sind nachweislich am Coronavirus gestorben, 41.727 Personen gelten als genesen. Lediglich 165.628 Personen wurden bislang in Afghanistan - bei einer Bevölkerung von 36,7 Millionen - getestet. Kabul ist hinsichtlich der bestätigten Fälle nach wie vor der am stärksten betroffene Teil des Landes, gefolgt von den Provinzen Herat, Balkh, Nangahar und Kandahar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Das afghanische Gesundheitsministerium schätzte Mitte des Jahres 2020 als möglich ein, dass sich in den kommenden Monaten landesweit bis zu 26 Millionen Menschen mit dem Virus infizieren könnten, womit die Zahl der Todesopfer 100.000 übersteigen könne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt Afghanistan, Stand: 21.07.2020, S. 13). Mit dem Herannahen der Wintermonate deutete der leichte Anstieg an neuen Fällen darauf hin, dass eine zweite Welle der Pandemie entweder bevorsteht oder bereits begonnen hat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.). Nach zwei Monaten konstant niedrigerer bestätigter COVID-19-Fälle beginnen die MoPH-Tracking-Daten einen Anstieg der Fälle widerzuspiegeln und die Verdachtsfälle von COVID-19 nehmen insbesondere im Westen des Landes wieder zu. Nach Angaben der WHO ist das

Regionalkrankenhaus Herat derzeit trotz einer Aufstockung der Behandlungsplätze für COVID-19-Patienten voll ausgelastet (vgl. OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, v. 20.12.2020; OCHA: Afghanistan: Strategic Situation Report: COVID-19, Nr. 88 v. 31.12.2020). Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass die genannten absoluten Zahlen daher nicht den tatsächlichen Stand der Pandemiefolgen wiedergeben, da gemessen an der afghanischen Gesamtbevölkerung von rund 37 Millionen bis Ende Dezember 2020 lediglich rund 165.628 Personen getestet wurden und die afghanische Bevölkerung es als Stigma betrachtet, erkrankt zu sein, dies deshalb nach Möglichkeit in weiten Teilen der Bevölkerung geheim gehalten wird (vgl. OCH, Afghanistan, Strategic Situation Report Nr. 80 vom 08.10.2020).

Seit dem 2. Mai hatte die afghanische Regierung die Ausgangssperren auf das gesamte Land und bis zum 24. Mai ausgeweitet (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 2). Dem Lockdown Folge zu leisten, „social distancing“ zu betreiben und zu Hause zu bleiben, war allerdings für viele keine Option, da viele Afghanen arbeiten müssen, um ihre Familien versorgen zu können. Die Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie waren weiterhin in Kraft, wurden Berichten zufolge aber nicht konsequent umgesetzt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, Briefing Notes vom 6. und 27. Juli 2020). Seit Mitte des Jahres 2020 konnten die Bewohner von Kabul weitgehend wieder ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen (OCHA, Afghanistan – Brief No. 55 COVID-19, 21 June 2020, S. 3f; BAMF, Briefing Notes Gruppe 62, 15. Juni 2020, S. 1; EASO Special Report: Asylum Trends and Covid-19, June 2020, S. 11). In den meisten Städten haben Geschäfte und Restaurants, auch Unterkünfte seither wieder geöffnet (OCHA, Afghanistan – Strategic Situation Report: COVID-19, No. 65 (26 July 2020), S. 2). Nach einer dreimonatigen Pause und nach der Wiederaufnahme internationaler Flugverbindungen wurden auch Inlandsflugverbindungen wieder aufgenommen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, Briefing Notes vom 27. Juli 2020).

Insbesondere in Kabul als dem für die Rückkehr des Klägers maßgeblichen Ort hat die Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und damit auf die Existenzmöglichkeiten für Rückkehrer: Die afghanische Hauptstadt Kabul war ab dem 28. März 2020 von strikten Lockdown-Maßnahmen betroffen. Im Rahmen dieses Lockdowns sollten alle Bewohner der Stadt zu Hause bleiben und alle nicht wesentlichen Reisen und Versammlungen

meiden. Ohne triftigen Grund durften die Bewohner ihre Häuser nicht verlassen. Alle Restaurants, Hotels, Saunen, Cafés, öffentlichen Badezentren, Schreine, Fitnessstudios, Parks und anderen Geschäfte blieben geschlossen, mit Ausnahme von Lebensmittelgeschäften und Banken (The Guardian: „Civil war, poverty and now the virus: Afghanistan stands on the brink“ v. 02.05.2020, <https://www.theguardian.com/world/2020/may/02/afghanistan-in-new-battle-against-ravages-of-covid-19>). Öffentliche Verkehrsmittel mit mehr als fünf Passagieren wurden ebenfalls verboten. Große Bildungseinrichtungen und Hochzeitssäle wurden in Isolationszentren umgewandelt, um diejenigen für zwei Wochen unter Quarantäne zu stellen, die aus dem Iran zurückkehrten. Insgesamt patrouillieren 70 Militärteams in Kabul, um Menschen mit Symptomen zu identifizieren. Bis zum 9. April 2020 waren über 1.500 Polizisten in Kabul stationiert (Urdu Point: „Afghan Authorities Close Eastern City Of Jalalabad Due To Coronavirus Fears - Spokesman“ v. 24.03.2020, <https://www.urdupoint.com/en/world/afghan-authorities-close-eastern-city-of-jala-873131.html>). Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April 2020 noch verschärft. Alle Hauptautobahnen wurden gesperrt. Das Innenministerium kündigte an, dass es Konsequenzen für jeden geben würde, der gegen die Regelungen des Lockdowns verstößt. Am 17. April 2020 wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai 2020 und dann später bis Ende August verlängert. Öffentliche und touristische Plätze, Parks, Sportanlagen, Schulen, Universitäten und sonstige Bildungseinrichtungen wurden geschlossen; die Dienstzeiten im privaten und öffentlichen Sektor wurden auf sechs Stunden pro Tag beschränkt und die Beschäftigten wurden in zwei ungerade und gerade Tages-schichten eingeteilt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich – BFA -, Kurzinfor-mation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 3).

Seit Mitte des Jahres 2020 ist der strenge Lockdown größtenteils aufgehoben worden. Gegenwärtig gibt es in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif keine Ausgangssperren. Das afghanische Gesundheitsministerium hat die Menschen jedoch dazu ermutigt, einen physischen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, eine Maske zu tragen, sich 20 Sekunden lang die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und Versammlungen zu vermeiden. Hotels, Teehäuser und andere Möglichkeiten der Unterkunftnahme sind aktuell geöffnet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, war der dortige Arbeitsmarkt, insbesondere der der Tagelöhner abrupt einge-brochen (UNHCR, COVID-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer

v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren war es lange Zeit grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit war hierdurch vehement eingeschränkt, eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar. Die veränderten Umstände auf dem Arbeitsmarkt haben sich in einer erhöhten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Laut Arbeitsministerium Afghanistans waren aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden (BAMF, Briefing Notes v. 27.04.2020, S. 2). Hundertausende Pendler, Händler und Tagelöhner konnten aufgrund des Lockdowns der Innenstädte kein Einkommen mehr erzielen (Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 5). Das Wirtschaftsministerium ging bereits im Frühjahr davon aus, dass die Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % wegen des Coronavirus steigen werden ([https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs Amid Covid-19](https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs-Amid-Covid-19) v. 01.05.2020). Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft, was die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der derzeitige Arbeitsmarkt durch COVID-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat, einschließlich des Arbeitsmarktes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22; IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020; Schwörer, Gutachten zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Lage in Afghanistan vom 30.11.2020, S. 18). Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner andauernd sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ betroffen sind (vgl. IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Auch nachdem eine Vielzahl der Maßnahmen aus der Anfangszeit des Lockdowns in Kabul nicht mehr umgesetzt werden, ist der Arbeitsmarkt weiterhin angespannt. Die Anzahl der Tage pro Woche, an denen Arbeit zur Verfügung steht, liegt bei lediglich zwei in Kabul (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020).

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen

sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an COVID-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020).

Wegen der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und der Ablehnung von Rückkehrern als vermeintliche COVID-19-Träger dürfte es daher auch weiterhin kaum möglich sein, in Kabul Arbeit zu finden, falls man nicht über einen funktionierenden Familienverbund vor Ort verfügt oder eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung hat, die realistische Arbeitschancen in Afghanistan eröffnen (so auch das Fazit im Gutachten von Schwörer vom 30.11.2020, S. 22, 23).

In die Betrachtung der Chancen für Rückkehrer, ihr Existenzminimum zu sichern, sind auch die enorm gestiegenen Lebensmittelpreise einzubeziehen. Die Preise für Grundnahrungsmittel waren zunächst insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukamen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO und des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht zufolge sind über 20 Prozent der befragte Bauern nicht in der Lage, ihre nächste Ernte anzubauen, wobei der fehlende Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und die COVID-19-Beschränkungen als Schlüsselfaktoren genannt werden. Darüber hinaus waren die meisten Weizen-, Obst-, Gemüse und Milchverarbeitungsbetriebe in der ersten Jahreshälfte nur teilweise oder gar nicht ausgelastet, wobei die COVID-19-Beschränkungen als Hauptgrund für die Reduzierung der Betriebe genannt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 5). Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Diese Preissteigerung hat sich fortgesetzt: Laut Marktüberwachung des WFP stieg der durchschnittliche Weizenmehlpriest (niedriger Preis und hoher Preis) zwischen dem 14. März und dem 30. September um mehr als 8 Prozent, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (niedrige Qualität) im gleichen Zeitraum um 25 Prozent, 20 Prozent, 26 Prozent bzw. fast 18 Prozent gestiegen sind. Fast alle Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel liegen damit deutlich höher als vor Corona (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020). Nach Angaben der WHO stiegen die Preise für die meisten Grundnahrungsmittel für die erste bis vierte Woche im September 2020 weiterhin, wenn auch moderat (BAMF, Briefing Notes v.

28.09.2020). Der Verdienst für ungelernete Arbeitskräfte liegt hingegen nur bei 300 bis 400 Afghani pro Tag (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020 u. v. 28.09.2020).

Nach aktuellen Einschätzungen ist Afghanistan mit einer anhaltenden Ernährungssicherheitskrise konfrontiert, die durch den wirtschaftlichen Schock durch COVID-19 noch verstärkt wird. In den letzten fünf Jahren hat sich die Ernährungssicherheit in Afghanistan stetig verschlechtert, da sich der Anteil der Menschen mit Ernährungsunsicherheit fast verdoppelt hat. Eine neue IPC-Analyse (Integrated Food Security Phase Classification) für 2020-2021 wird gerade fertiggestellt und wird voraussichtlich zeigen, dass sich diese Situation während COVID-19 weiter verschlechtert hat, was besorgniserregende Auswirkungen auf die kommende Wintersaison hat. Dies geht einher mit vorläufigen Daten aus der Gesamtbewertung Afghanistans, aus denen hervorgeht, dass die Haushaltsverschuldung sowohl hinsichtlich der Anzahl der verschuldeten Personen als auch hinsichtlich des Umfangs dieser Schulden stark ansteigt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Im Jahr 2020 sind zudem 832.000 Personen aus dem Iran sowie über 10.000 Personen aus Pakistan und aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt (OCHA, Afghanistan. Weekly Humanitarian Update (28 December - 3 January 2021). Durch die starke Betroffenheit des benachbarten Iran von COVID-19 hat auch eine hohe Zahl der dort lebenden afghanischen Tagelöhner ihre Arbeitsstellen verloren, so dass in großem Umfang die Transferleistungen dort lebender Angehöriger an ihre Familien in Afghanistan entfallen (BAMF, Briefing Notes 04.05.2020, S. 2).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wurde während des Lockdowns die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen konnten ([www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html](http://www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html)). Diese Maßnahmen waren aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht ([www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html](http://www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html) unter Berufung auf WFP und Save the Children). Darüber hinaus ist mit einer Verschlechterung der Situation zum Winter hin zu rechnen. In der aktuellen Situation ist aufgrund dessen nicht davon

auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten (vgl. hierzu auch: OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ersparnisse und Starthilfen zweifellos irgendwann aufgebraucht werden, weshalb auf diese Mittel dauerhaft nicht entscheidend abgestellt werden kann (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris; VGH Bad.-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, juris Rn. 276; VG Freiburg, U. v. 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 63). Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: VG Hannover, U. v. 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 45; VG Hamburg, U. v. 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 59; VG Cottbus, U. v. 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A -, juris Rn. 87).

Es ist daher insbesondere gerade für Afghanen, die aus dem europäischen Ausland zurückkehren, derzeit noch schwieriger, ihr Existenzminimum durch die Aufnahme einer Tätigkeit zu erwirtschaften. Selbst diejenigen, die noch eine bezahlte Beschäftigung erlangen können, sind aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Lebensmittelpreise (vgl. Angaben des "World Food Programm") kaum in der Lage, ihre Grundversorgung sicherzustellen bzw. eine Unterkunft zu finanzieren. Die durchschnittlichen Kosten für Unterkünfte unter Berücksichtigung der afghanischen Einkommensverhältnisse und Erwerbsmöglichkeiten sind kaum aufzubringen.

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich damit, dass in Afghanistan derzeit eine prekäre Lage herrscht, da zu den allgemein im Hinblick auf Sicherheitslage und humanitäre Verhältnisse bereits höchst schwierigen Gegebenheiten in Afghanistan nun noch die Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Pandemie hinzutreten.

Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Kläger, und dabei insbesondere der Kläger zu 1. als alleiniges Mitglied der sechsköpfigen Familie, welches ein Einkommen generieren könnte,

sich nach ihrer Rückkehr auf dem Tagelöhner-Arbeitsmarkt in einer Weise durchschlagen könnten, die die Existenz der Familie langfristig sichern würde. Über belastbare Beziehungen oder ein verlässliches soziales Netzwerk verfügen die Kläger außerhalb ihrer Heimatregion und in einer für den internen Schutz in Frage kommenden Städte nicht. Zudem scheidet Kabul schon von vornherein aufgrund der dort gegenüber den Klägern erfolgten Bedrohungen aus. Auch wenn der Kläger zu 1. an einem anderen in Frage kommenden Ort erneut Arbeit als Leibwächter erhalten könnte, wären diese Einnahmen aus Sicht des Gerichts nicht ausreichend, um eine sechsköpfige Familie zu ernähren. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der gestiegenen Lebensmittelpreise. Zudem kann auch die Klägerin zu 2. keine zusätzlichen Einnahmen erzielen, auch wenn davon auszugehen ist, dass die Akzeptanz arbeitender Frauen in Afghanistan variiert, und zwar im Durchschnitt bei 76 % liegt und zudem in großen Städten, wie sie als einzige für die Kläger in Frage kommen, tendenziell stärker ausgeprägt ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 14). Die Klägerin zu 2. könnte, selbst wenn ihr eine Möglichkeit zu Arbeit offen stünde, diese nicht wahrnehmen, da sie zwei ihrer vier ihrer Kinder versorgen muss, die sich noch im Kleinkindalter befinden.

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 14.05.21  
not.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook